DOMUSplus

Aktuelles zum Thema Steuern

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Dezember 2011

DOMUSplus-Ausgabe – WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

AUS DEM INHALT

Liebe Kunden,

wieder einmal stehen nach einem schnell vergangenen Jahr „plötzlich" die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel vor der Tür. Eine Zeit, die gern genutzt wird, um sich bei Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern für die Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr zu bedanken.

Bei aller Freude über das Schenken und Beschenkt werden gibt es aber auch einige Dinge zu beachten, damit am Ende nicht unnötige Steuerbelastungen zu Ärger führen. Deshalb erinnern wir in der Rubrik „Verschiedenes" erneut an alles Wichtige rund um die steuerliche Behandlung von Geschenken, in der Hoffnung, dass neben Ihnen und den Empfängern Ihrer Präsente nicht auch noch der Fiskus daran Gefallen findet. Dieser hat schließlich durch den Abschluss eines revidierten Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz, auf das wir in dieser Ausgabe ebenfalls eingehen, einige Steuerschlupflöcher geschlossen und somit seinen (und unser aller) Gabentisch gefüllt.

Darüber hinaus wünschen wir Ihnen eine friedliche Vorweihnachtszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2012.

Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

Informationsaustausch in Steuersachen zwischen Deutschland und der Schweiz

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Keine Ansparabschreibung für Software

Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei mehreren Arbeitsstätten

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung eines Angehörigen keine außergewöhnliche Belastung

Übergang der Umsatzsteuerschuld auf Leistungsempfänger bei Bauleistungen europarechtlich zweifelhaft

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Haftungsvergütung einer Personengesellschaft an einen persönlich haftenden Gesellschafter

Zweifel an der sog. Mindestbesteuerung, Reaktion des BMF auf den BFH-Beschluss

VERSCHIEDENES

Geschenke an Geschäftsfreunde

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuervoranmeldungen

IMPRESSUM

DOMUSplus

Aktuelles zum Thema Steuern

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

VERSCHIEDENES

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

1 INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND DER SCHWEIZ

Aufgrund eines **revidierten Doppelbesteuerungsabkommens** (DBA) zwischen der Schweiz und Deutschland ergeben sich Änderungen beim Informationsaustausch zu Steuern.

Das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen sieht den **Austausch von Informationen hinsichtlich sämtlicher Steuerarten** vor, also beispielsweise auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer oder der Erbschaft- und Schenkungssteuer. Voraussetzung ist, dass der Austausch solche Informationen betrifft, die „entweder zur Durchführung des DBA oder aber zur Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaates betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung voraussichtlich erheblich sind."

Bisher betraf der Informationsaustausch nur die „dem Abkommen unterfallenden Steuern".

Das geänderte DBA soll im Jahr 2013 in Kraft treten, allerdings rückwirkend ab 1. Januar 2011.

Für so genannte Altfälle, das sind die Veranlagungsjahre bis einschließlich 2010, soll es eine **„Amnestie-Regelung"** geben.

Bisher unversteuerte Einkünfte, die in Altjahren vereinnahmt worden sind, kann der Steuerpflichtige durch Nacherklärung und Zahlung einer Abgeltungssteuer von 19 % bis 34 % nachversteuern, ohne in diesem Zusammenhang strafrechtlich verfolgt zu werden.

Nach dem geplanten Steuerabkommen gibt es künftig **folgende Möglichkeiten**, bislang unversteuerte Vermögenswerte zu legalisieren:

1. Nachversteuerung durch anonyme Einmalzahlung
2. Ermächtigung der schweizerischen Zahlstelle zur Übermittlung von Angaben an die zuständige deutsche Behörde (sog. freiwillige Meldung)
3. Selbstanzeige gemäß § 371 AO

Wegen der Nutzung einer oder mehrerer Möglichkeiten zur Legalisierung in Kombination empfehlen wir Ihnen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

2 REGELMÄßIGE ARBEITSSTÄTTE EINES AUßENDIENSTMITARBEITERS

➡ *BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 58/09, DStR 2011, S. 1655, DB 2011, S. 1894*

In der Betriebsstätte eines Arbeitgebers stand für Außendienstmitarbeiter kein individuell für sie eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung. Sie hatten arbeitsvertraglich geregelt, dass sie täglich jeweils direkt von der Wohnung aus in die Einsatzbezirke fahren sollten. Abweichend davon suchte ein Mitarbeiter auf Anweisung des Leiters der Betriebsstätte täglich zu Kontrollzwecken und für Absprachen mit dem jeweiligen Kundenberater zunächst die Betriebsstätte auf, bevor er in seinen Einsatzbereich fuhr. Das Finanzamt erhöhte im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung den Arbeitslohn dieses Mitarbeiters aufgrund der Nutzung eines Dienstfahrzeugs um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Arbeitslohn nicht zu erhöhen war. Eine **regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die Betriebsstätte nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen **Nachhaltigkeit** immer wieder aufgesucht wird. An diesem Ort muss auch **inhaltlich und qualitativ der wesentliche Teil der Arbeitsleistung** erbracht werden.

Bezogen auf den Außendienstmitarbeiter führten seine lediglich zu Kontrollzwecken durchgeführten Fahrten zur Betriebsstätte des Arbeitgebers nicht zu einer dort begründeten regelmäßigen Arbeitsstätte. Der Arbeitnehmer ging seiner eigentlichen Tätigkeit außerhalb des Betriebssitzes nach. Dies belegte auch der Umstand, dass für ihn am Betriebssitz kein eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

3 LOSE GEFÜHRTE AUFZEICHNUNGEN STELLEN KEIN ORDNUNGSGEMÄßES FAHRTENBUCH DAR

➡ *BFH-Beschluss vom 12. Juli 2011, VI B 12/11*

Ein Fahrtenbuch muss **zeitnah und fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form** geführt werden. Bei einem mithilfe eines Computerprogramms erstellten Fahrtenbuch muss ausgeschlossen sein, dass nachträgliche Veränderungen vorgenommen werden können.

Diese gefestigte Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof erneut bestätigt und die mithilfe von Excel erstellten Tabellenblätter und die zugrunde liegenden handschriftlichen Aufzeichnungen nicht als ordnungsgemäßes Fahrtenbuch anerkannt.

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

4 KEINE ANSPARABSCHREIBUNG FÜR SOFTWARE

➡ *BFH-Urteil vom 18. Mai 2011, X R 26/09, BFH/NV 2011, S. 1755, DStR 2011, S. 1651*

Software ist ein immaterielles Wirtschaftsgut. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist.

Ein Systementwickler und Systeminstallateur erklärte für seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb einen Verlust aus Gewerbebetrieb, der zum Teil auf einer Ansparabschreibung für den beabsichtigten Erwerb von Systemsoftware beruhte. Das Finanzamt erkannte die Ansparabschreibung nicht an, weil die Software ein immaterielles und damit nicht bewegliches Wirtschaftsgut sei.

Die Rechtsprechung klassifiziert **selbstständige Software aller Kategorien grundsätzlich als immaterielles Wirtschaftsgut**, auch, wenn sie auf einem Datenträger gespeichert ist. Eine **Ausnahme** gilt lediglich für Datensammlungen, die keine Befehlselemente enthalten, jedenfalls dann, wenn die Daten, wie Zahlen oder Buchstaben, allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind.

Die geplante Anschaffung war in der Sache ausschließlich auf Software gerichtet, sodass sich der materielle Gehalt des zu erwerbenden Wirtschaftsguts auf den Datenträger beschränkte. Der Datenträger, der bei der Veräußerung von Software übergeben wird, dient nur dazu, die Software zu transportieren und in einen Computer zu übertragen. Eine weitere Funktion oder einen nennenswerten wirtschaftlichen Wert besitzt der Datenträger nicht. In der Regel verliert er mit einmaliger Übertragung des Programms in einen Datenspeicher des Computers seine Bedeutung. Er gleicht allenfalls noch einer schützenden Verpackung. Zudem hat der Datenträger als solcher an Bedeutung verloren, seitdem es möglich ist, Software durch Herunterladen aus dem Internet zu erwerben und zu installieren.

Hinweis:

Das Gericht hat nicht entschieden, ob Trivialprogramme bewegliche Wirtschaftsgüter sind und Computerprogramme mit Anschaffungskosten von weniger als 410 € stets als Trivialprogramme gelten.

Das Urteil erging zwar zur bis 2007 geltenden Ansparabschreibung, es hat aber hinsichtlich der Voraussetzung „bewegliches Wirtschaftsgut" auch Geltung für den Investitionsabzugsbetrag.

5 IN EINBRINGUNGSFÄLLEN IST VERÄUßERUNGSPREIS IMMER DER ANGESETZTE WERT BEI DER AUFNEHMENDEN GESELLSCHAFT

➡ *BFH-Urteil vom 20. April 2011, I R 97/10, DB 2011, S. 1839, DStR 2011, S. 1611*

Werden von A Gesellschaftsanteile an der B-Kapitalgesellschaft, die er in seinem Betriebsvermögen hat, in die C-Kapitalgesellschaft eingebracht und erhält A dafür Gesellschaftsanteile an C, ist das eine Veräußerung.

Nach dem Umwandlungssteuerrecht gilt als Veräußerungspreis des A der Wert, den die C für die B-Anteile in ihrer Bilanz ansetzt. Sie hat das Wahlrecht zwischen dem Buchwert, dem gemeinen Wert oder einem Zwischenwert. Hat die C in ihrer Bilanz einen über dem Buchwert liegenden Betrag angesetzt, erzielt A einen Veräußerungsgewinn. Ändert die C später den ursprünglich angesetzten Wert, ändert sich dadurch gleichzeitig der Veräußerungsgewinn des A. Dies gilt sowohl bei Erhöhung als auch Minderung des ursprünglich angesetzten Werts.

6 BESTIMMUNG DER REGELMÄßIGEN ARBEITSSTÄTTE BEI MEHREREN ARBEITSSTÄTTEN

➡ *BFH-Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 55/10, DStR 2011, S. 1609, DB 2011, S. 1897,*
BFH, Urteil vom 9. Juni 2011, VI R 36/10, DStR 2011, S. 1654, DB 2011, S. 1896

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Verfahren zur regelmäßigen Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers geurteilt.

Danach kann **ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben, auch wenn er fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit. Wesentliche Merkmale für die Bestimmung des ortsgebundenen Mittelpunktes seiner dauerhaft angelegten Tätigkeit sind:

- Welcher von mehreren Arbeitsstätten wird der Arbeitnehmer zugeordnet?
- In welcher Arbeitsstätte übt der Arbeitnehmer den von der Gewichtung her wesentlichen Teil seines Aufgabenbereichs aus, welcher Arbeitsstätte kommt die zentrale Bedeutung zu?
- Unerheblich ist die Häufigkeit, mit der der Arbeitnehmer die unterschiedlichen Arbeitsstätten aufsucht.

Wenn keine der regelmäßig besuchten Tätigkeitsstätten eine hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber anderen Tätigkeitsstätten hat, übt der Arbeitnehmer eine **Auswärtstätigkeit** aus.

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

7 BEI FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN IST EIN UNTER DEM NENNWERT LIEGENDER TEILWERTANSATZ WEGEN GESTIEGENEN ZINSNIVEAUS UNZULÄSSIG

➧ *BFH-Urteil vom 8. Juni 2011, I R 98/10, DStR 2011, S. 1556, DB 2011, S. 1834*

Der Börsenkurs von festverzinslichen Wertpapieren kann unter dem Nennwert liegen, wenn der vereinbarte Zinssatz niedriger ist als der marktübliche Zinssatz am Bewertungstag. Eine gewinnmindernde **Teilwertabschreibung** auf den niedrigeren Börsenkurs ist aber **nur zulässig, wenn die Wertminderung dauerhaft ist**. Weil aber festverzinsliche Wertpapiere bei Fälligkeit zum Nennwert zurückgezahlt werden müssen, liegt keine dauernde Wertminderung vor. Sie sind daher grundsätzlich mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Nennwert zu bewerten.

Hinweis:

Ist der Börsenkurs wegen der schlechten Bonität des Schuldners gesunken, ist die Möglichkeit einer Teilwertabschreibung zu überprüfen.

8 BEHANDLUNG VON AUFWENDUNGEN FÜR ARBEITNEHMER BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

➧ *BFH-Urteil vom 16. November 2005, VI R 151/99, BStBl 2006 II, S. 439*

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer **nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer** betragen. Kosten für Aufwendungen teilnehmender Angehöriger der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen **maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr** durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal zu 25 % versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die **Dauer der Veranstaltung** ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

9 AUFWENDUNGEN FÜR DIE KRANKHEITSBEDINGTE UNTERBRINGUNG EINES ANGEHÖRIGEN KEINE AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG

➧ *BFH-Urteil vom 30. Juni 2011, VI R 14/10, DStR 2011, S. 1755, DB 2011, S. 2064*

Eine Steuerzahlerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung ihren an die Stadt gezahlten Anteil von 1.316 € an den Aufwendungen für die Unterbringung ihres Vaters in einem Altenpflegeheim geltend. Das Finanzamt zog von den Aufwendungen den Betrag für **zumutbare Belastung** (im vorliegenden Fall 6 % von rd. 73.000 €) ab, sodass zum Abzug nichts übrig blieb.

Den Antrag der Steuerzahlerin, die Aufwendungen als Unterhaltskosten zu berücksichtigen, lehnte der Bundesfinanzhof ab. Abzugsfähig als Unterhaltskosten sind nur die typischen Zahlungen sowie Aufwendungen für Kleidung, Wohnung usw., nicht aber Krankheits- und Pflegekosten der Unterhaltsberechtigten.

10 ÜBERGANG DER UMSATZSTEUERSCHULD AUF LEISTUNGSEMPFÄNGER BEI BAULEISTUNGEN EUROPARECHTLICH ZWEIFELHAFT

➧ *BFH-Beschluss vom 30. Juni 2011, V R 37/10, BFH/NV 2011, S. 1633, DStR 2011, S. 1463, DB 2011, S. 1728*

Schuldner der Umsatzsteuer ist in der Regel der leistende Unternehmer. Abweichend hiervon sieht das Gesetz bei bestimmten Leistungen vor, dass der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer ist, wenn er Unternehmer ist (Umkehr der Steuerschuldnerschaft). Die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** tritt u. a. ein, wenn ein Unternehmer Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht nur beim leistenden Unternehmer um solche Leistungen handelt, sondern dass auch der Leistungsempfänger seinerseits solche Leistungen erbringt (A 182a Abs. 10 ff. UStR).

Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (sog. reverse-charge-Verfahren) beruht auf einer Deutschland erteilten **unionsrechtlichen Ausnahmeregelung**. Diese sieht die Umkehrung u. a. bei **„Bauleistungen"** vor.

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

In einem beim Bundesfinanzhof anhängigen Fall hatte ein Unternehmen, dessen Gegenstand der Erwerb, die Erschließung und die Bebauung von Grundstücken ist, einen Generalunternehmer mit der Erstellung einer Wohnanlage zu einem Pauschalpreis beauftragt. Die Errichtung des Gebäudes stellt umsatzsteuerlich eine Lieferung dar.

Der Bundesfinanzhof hat Zweifel, wie der Begriff „Bauleistungen" auszulegen ist.

Umfasst der Begriff „Bauleistungen" nur sonstige Leistungen (Dienstleistungen) und keine Lieferungen, schuldet der Generalunternehmer (der leistende Unternehmer) die Umsatzsteuer. Umfasst der Begriff auch Lieferungen, schuldet dahingegen der Auftraggeber/Leistungsempfänger die Umsatzsteuer.

Er hat die Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bis zur Entscheidung sollten betroffene **Unternehmer vorsorglich von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgehen**. Sofern sich die Beteiligten über die Anwendung des § 13b UStG einig sind und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird, wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nicht beanstandet, auch wenn dieser für einen an ihn erbrachten Umsatz den § 13b UStG angewendet hat (A 182a Abs. 23 UStR).

11 VERSAGUNG DER ERWEITERTEN GEWERBESTEUERLICHEN KÜRZUNG DES GEWINNS FÜR GRUNDSTÜCKSUNTERNEHMEN IM ORGANKREIS

➡ *BFH-Urteil vom 18. Mai 2011, X R 4/10, BFH/NV 2011, S. 1610, DStR 2011, S. 1565*

Vermietet ein in einem Organkreis als Organgesellschaft eingebundenes Grundstücksunternehmen alle seine Grundstücke an eine andere Organgesellschaft desselben Kreises, ist die erweiterte Kürzung beim Gewerbeertrag nicht möglich.

Dies ist damit zu begründen, dass innerhalb des Organkreises Einflüsse aus Rechtsgeschäften zwischen den zum Organkreis gehörenden Gesellschaften bei Ermittlung des Gewerbeertrags eliminiert werden sollen.

Liegt keine Organschaft vor, kann die erweiterte Kürzung auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der Grundbesitz an eine von den gleichen Gesellschaftern beherrschte Kapitalgesellschaft zur Nutzung überlassen wird.

12 PRIVATE VERWENDUNG VON GEGENSTÄNDEN BEI DER ERMITTLUNG DES UMSATZES BEI KLEINUNTERNEHMERN

➡ *FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Februar 2011, 5 K 5162/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 12/11), EFG 2011, S. 1379*

Die **umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung** findet Anwendung, wenn die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Kalenderjahres 17.500 € nicht überstiegen hat und der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer sind zwar erklärungspflichtig, nehmen aber ansonsten nicht am Besteuerungsverfahren teil. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, es darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen und es darf keine Vorsteuer abgezogen werden. **Maßgebend für die Umsatzgrenze ist der Gesamtumsatz.** Gesamtumsatz ist die nach vereinnahmten Entgelten berechnete Summe der steuerbaren Umsätze abzüglich bestimmter steuerfreier Umsätze.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die private Verwendung eines betrieblichen Gegenstands, z. B. die private Nutzung eines betrieblichen Pkw, bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nicht zu berücksichtigen ist. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

13 HAFTUNGSVERGÜTUNG EINER PERSONENGESELLSCHAFT AN EINEN PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTER

➡ *BMF-Schreiben vom 14. November 2011, IV D 2 – S 7100/07/10028 :003*

Mit Urteil vom 3. März 2011, V R 24/10, hat der BFH entschieden, dass die **Festvergütung**, die der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte **Komplementär einer KG** von dieser für seine Haftung nach §§ 161, 128 HGB erhält, als Entgelt für eine einheitliche Leistung, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, **umsatzsteuerpflichtig** ist.

Die Haftungsübernahme besitzt ihrer Art nach Leistungscharakter und kann im Falle einer isolierten Erbringung Gegenstand eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sein.

Auch **andere gesellschaftsrechtlich zu erbringende Leistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft** können bei Zahlung eines Sonderentgelts als Gegenleistung für diese Leistung einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch begründen. Sowohl die Haftungsübernahme als auch die Geschäftsführung und Vertretung besitzen ihrer Art nach Leistungscharakter und können daher auch im Fall der isolierten Erbrin-

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

gung Gegenstand eines umsatzsteuerbaren Leistungsaustausches sein.

Beispiel:

Der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte Komplementär einer KG erhält für die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung eine Festvergütung.

Die Festvergütung ist als Entgelt für die einheitliche Leistung, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst, umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Weder die Geschäftsführung und Vertretung noch die Haftung nach §§ 161, 128 HGB haben den Charakter eines Finanzgeschäfts im Sinne des § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG.

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010 wird im Abschnitt 1.6 Absatz 6 entsprechend geändert.

Die Grundsätze des Schreibens werden in allen offenen Fällen angewendet.

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn eine gegen Sonderentgelt erbrachte isolierte Haftungsübernahme vor dem 1. Januar 2012 als nicht umsatzsteuerbar behandelt wird. Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen der persönlich haftende Gesellschafter gegenüber der Personengesellschaft weitere umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen erbringt.

14 ZWEIFEL AN DER SOG. MINDESTBESTEUERUNG, REAKTION DES BMF AUF DEN BFH-BESCHLUSS

➧ *BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2011*

Seit 2004 dürfen in den Vorjahren nicht ausgeglichene negative Einkünfte in den folgenden Veranlagungszeiträumen zwar bis zur Höhe von 1 Mio. € unbeschränkt von einem entsprechend hohen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, ein übersteigender **Verlustbetrag aber nur bis zu 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte** (§ 10d Abs. 2 EStG). Im Ergebnis werden daher 40 % des positiven Gesamtbetrags der laufenden Einkünfte eines Veranlagungszeitraums, unabhängig von etwaigen Verlusten in früheren Perioden, der Besteuerung unterworfen, soweit sie die Schwelle von 1 Mio. € überschreiten.

Der BFH hatte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass die sog. Mindestbesteuerung in bestimmten Situationen zu einer verfassungsrechtlich unangemessenen Besteuerung führen kann (BFH, Beschluss vom 26. August 2010 – I B 49/10; veröffentlicht am 27. Oktober 2010).

Nach dem BMF-Schreiben ist die **Aussetzung der Vollziehung** auf Antrag in den Fällen zu gewähren, in denen es aufgrund des Zusammenwirkens der Anwendung der Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG oder § 10a GewStG und eines tatsächlichen oder rechtlichen Grundes, der zum endgültigen Ausschluss einer Verlustnutzungsmöglichkeit führt, zu einem Definitiveffekt kommt.

Im Einzelnen handelt es sich um Fälle

- des schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG in den Fassungen vor dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (BStBl 2010 I Seite 2),
- der Umwandlung beim übertragenden Rechtsträger (§ 12 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG),
- der Liquidation einer Körperschaft,
- der Beendigung der persönlichen Steuerpflicht (Tod einer natürlichen Person) bei fehlender Möglichkeit der „Verlustvererbung".

Die Aussetzung der Vollziehung wird auf die genannten Fallgruppen beschränkt. Keine Aussetzung der Vollziehung wird insbesondere in den Fällen des § 10a GewStG bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Mitunternehmerschaft gewährt.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung ist ein **vollziehbarer Steuerbescheid**.

VERSCHIEDENES

15 GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Deshalb sind für den **Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben** die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von **35 € netto** ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein **besonderes Konto der Buchführung** „Geschenke an Geschäftsfreunde", getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer. **Kranzspenden und Zugaben** sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde" gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben" eingerichtet werden.

Hinweis:

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine **Pauschalsteuer von 30 %** zu leisten. Um bei hohen Sachzuwendungen eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz des Empfängers zu gewährleisten, ist die Pauschalierung ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind weiterhin aufzuzeichnen, auch um diese Grenze prüfen zu können.

Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hat die Finanzverwaltung zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen. Danach ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das **Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer** für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- **Streuwerbeartikel** (Sachzuwendungen bis 10 €) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert.
- Bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr übersteigen, ist die übernommene Steuer nicht mit einzubeziehen. Die **Abziehbarkeit der Pauschalsteuer** als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.
- Der Unternehmer muss den Zuwendungsempfänger darüber **informieren**, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgeschrieben.

Wegen der Kompliziertheit der Vorschrift sollte in Einzelfällen der Steuerberater gefragt werden.

16 DAUERFRISTVERLÄNGERUNG FÜR UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für das Vorjahr gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum 10. Februar des laufenden Jahres stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist auf **elektronischem Wege** beim Finanzamt zu stellen.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen des Vorjahres** angemeldet und bis zum 10. Februar des laufenden Jahres entrichtet wird.

Bitte beachten Sie, dass die Sondervorauszahlung auf die fällige Vorauszahlung für Dezember angerechnet wird.

Vierteljahreszahler brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2009 beim Finanzamt zu stellen.

IMPRESSUM

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81–0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81–249 **www.domus-ag.net**

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung
DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30–0
Telefax 0331 / 7 43 30–15
E-Mail beyer@domusconsult.de

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- Erfurt
- Dresden
- Düsseldorf
- Magdeburg
- Frankfurt (Oder)
- Hannover
- Hamburg
- Potsdam
- Prenzlau
- Schwerin
- Senftenberg

DOMUS CONSULT

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz: Berlin
Geschäftsstellen: Dresden, Erfurt

© 2006-2011 DOMUS Gruppe

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

Russell Bedford